

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 03. März 2022 folgende



Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:

§ 1
Art der Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung des Friedhofes der Marktgemeinde Altllengbach werden folgende Gebühren durch die Marktgemeinde Altllengbach eingehoben:
- a. Grabstellengebühren
 - b. Verlängerungsgebühren
 - c. Beerdigungsgebühren
 - d. Enterdigungsgebühren
 - e. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2
Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre bei Erdgrabstellen sowie bei Urnennischen bzw. auf dreißig Jahre bei Grüften beträgt:
- a. für Erdgrabstellen**
 - 1. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 380,00
 - 2. für mehr als 4 Leichen und Urnen € 500,00
 - 3. für Kindergräber € 180,00
 - b. für Urnennischen**
 - 1. für bis zu 4 Urnen € 320,00
 - c. für Grüfte**
 - 1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen € 2.100,00
 - 2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen € 3.200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges benützungsberechtigt mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräfte, für die ein erstmaliges Benützungsberechtigt mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigtes auf jeweils zehn Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beeridigungsgebühren

- (1) Die Beeridigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a. Beeridigung einer Leiche in einem Erdgrab € 400,00
 - b. Beeridigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 200,00
 - c. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 170,00
 - d. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 800,00
 - e. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 700,00
- (2) Die Beeridigungsgebühr von Leichen von Kindern (das sind Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beträgt jeweils die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit einem Grabdeckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beeridigungsgebühr nach Absatz 1 um € 390,00.
- (4) Bei Beeridigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 14:00 Uhr), erhöht sich die jeweilige Beeridigungsgebühr nach Absatz 1 um 10 %.

§ 5 Enteridigungsgebühr

- (1) Die Enteridigungsgebühr für eine Enteridigung (§ 19 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, in der derzeit geltenden Fassung), beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beeridigungsgebühr nach § 4 dieser Verordnung.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag der Benützung € 60,00.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)



angeschlagen am: 09.03.2022
abgenommen am: 25.03.2022